

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzl. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzl., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Harmonie-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jebeimalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Zubeziff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Kaiserliche Verordnung v. 12. Mai 1859, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme Dalmatiens, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, in Betreff der künftigen Besteuerung des Verbrauches von Wein und Fleisch.

(Schluß.)

§. 8. Für die Orte, deren Bevölkerung 2000 Seelen nicht übersteigt, wird von den Finanz-Bezirksbehörden im Einvernehmen mit den für die politische Verwaltung bestellten Bezirksämtern und nach Vernehmung der Gemeindevorstände der wahrseheinliche Umfang des steuerbaren Wein-, Most- und Fleisch-Verbrauches in jedem dieser Orte erhoben und über die Einhebung der Steuer gegen einen Pauschalbetrag ein freiwilliges Uebereinkommen mit den Gemeinden versucht (§. 5 und 6).

Kommt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird auf Grundlage der gepflogenen Erhebungen jeder Gemeinde der Steuerbetrag, welcher für dieselbe an der Gesamtsteuergeldgebühr entfällt, bekannt gemacht.

Die Gemeinden, welche gegen diese Steuerermittlung Einwendungen (Reklamationen) erheben zu können glauben, haben dieselben längstens binnen 14 Tagen nach Zustellung des den Steuerbetrag bekanntmachenden Erlasses bei dem politischen Bezirksamte einzubringen. Das letztere leitet diese Eingaben an die Finanz-Bezirksbehörde, welche, wenn sie dem Begehren zu willfahren findet, dieses dem Bezirksamte zur Verständigung der Gemeinde eröffnet, im entgegengeetzten Falle hingegen im Einverständnisse mit der Kreis- (Komitats-) Behörde, die den erhobenen Verhältnissen entsprechende Entscheidung unter Freilassung der Berufung an die vorgelegte Finanz-Landesbehörde erläßt.

Bis die Entscheidung über die Reklamation oder Berufung erfolgt, bleibt die Steuervorschriftung mit dem Vorbehalte wirksam; daß, falls in Folge seiner Schritte der Pauschalbetrag herabgemindert wurde, der entrichtete Ueberschuß bei der nächsten Ratenzahlung in Abzug gebracht wird.

Mit den Gemeinden, welche entweder ursprünglich keine Reklamation einbrachten, oder gegen die Entscheidung der Finanzbezirks- und der Kreis- (Komitats-) Behörde keine Berufung innerhalb der Frist von 14 Tagen einbringen, wird dadurch das freiwillige Uebereinkommen über die Einhebung der Steuergebühr als geschlossen betrachtet. Wird dagegen eine Berufung gegen die gedachte Entscheidung überreicht, so entscheidet die Finanz-Landesbehörde im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde, ob und gegen welchen Pauschalbetrag die Einhebung der Steuer der Gemeinde amtlich zu übertragen sei.

Für die Orte, hinsichtlich deren eine solche amtliche Zuweisung an die Gemeinde nicht verfügt wird, bleibt den Finanzbehörden die Anwendung der mit dem §. 5 unter b und c festgesetzten Maßregeln vorbehalten.

§. 9. Den Gemeinden, denen die Einhebung der Verzehrungssteuer gegen einen Pauschalbetrag amtlich zugewiesen wird (§. 8), stehen in dem Verhältnisse zu den einzelnen Steuerpflichtigen die mit dem §. 6 eingeräumten Rechte zu.

§. 10. Es wird den Gemeinden, deren Bevölkerung 2000 Einwohner nicht überschreitet, zur Vergütung der Kosten der Steuereinhebung sowohl bei dem freiwilligen Uebereinkommen, als bei der amtlichen Zuweisung, vor der ihnen vorgeschriebenen Steuer-Pauschalsumme ein Bezug zugestanden, welcher

a) soweit der Pauschalbetrag 500 fl. für ein Jahr nicht übersteigt, mit zehn Gulden von jedem Hundert,

b) von jedem Hundert des 500 fl. übersteigenden Pauschalbetrages hingegen mit fünf Gulden zu bemessen ist.

§. 11. Der Pauschalbetrag, gegen dessen Entrichtung die Einhebung der Verzehrungssteuer durch freiwilliges Uebereinkommen oder in Folge amtlicher Zuweisung von einer Gemeinde übernommen wird, ist in monatlichen Raten vorwärtig zu entrichten.

Erfolgt die Einzahlung nicht in der vorgeschriebenen Frist, so sind zur Einbringung des Rückstandes die gesetzlichen Mittel der Steuereinzahlung anzuwenden, wobei den Finanzbehörden vorbehalten bleibt, nach Maßgabe des Erfordernisses zugleich mit diesen Mitteln, oder ohne dieselben, die Sequestration oder die Verpachtung des Ertrages der Steuereinzahlung auf Gefahr und Kosten der im Rückstande gebliebenen Gemeinde einzuleiten.

§. 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. November 1859 in Wirksamkeit, wogegen von

diesem Tage an die bisher für die Verzehrungssteuer vom Wein-, Most- und Fleischverbrauche bestehenden Vorschriften, so weit sie durch Meine gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außerhalb der für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte außer Kraft treten.

§. 13. Meine Minister der Finanzen und des Innern sind angewiesen, die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu vollziehen und nach den von Mir ihnen erteilten Weisungen die weiteren zur Vollziehung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Wien, den 12. Mai 1859.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p. Freih. v. Bach m. p.

Freih. v. Bruck m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnnet m. p.

Tarif der Verzehrungssteuer

vom Schlacht- und Stechvieh, dann Fleisch, außerhalb der für die Steuereinzahlung geschlossenen Städte in Oesterreich unter der Enns und ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Krakau, Galizien und der Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Gebiete von Triest, Görz und Gradiska, Istrien mit den quarnerischen Inseln, Tirol und Vorarlberg.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Belegung	Klasse					
			Gebührenbetrag in österr. Währung					
			I.		II.		III.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Schlacht- und Stechvieh, und zwar: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	vom Stück	4	20	3	15	2	10
2.	— Kälber bis zum Alter eines Jahres	detto	—	70	—	52 1/2	—	35
3.	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel od. Schöpfe	detto	—	26 1/2	—	21	—	14
4.	— Lämmer bis zu 25 Pfund, Kitz, Spanferkel	detto	—	17 1/2	—	14	—	9
	— Für Kitz in Tirol und Vorarlberg, Krakau, Galizien und der Bukowina bloß	detto	—	7	—	5 1/2	—	3 1/2
5.	— Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 25 Pfund	detto	—	52 1/2	—	35	—	26 1/2
6.	— Schweine über 25 Pfund ohne Unterschied	detto	1	5	—	79	—	52 1/2
7.	Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genuße geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingekochtes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	Wiener Zentner	—	87 1/2	—	70	—	44

Anmerkung. Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tariffatze zu entrichten.

Bestimmungen zum Tarife.

A. Bezüglich der obgenannten Gegenstände gehören in die

I. Tariffklasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen.

II. " " " " " " 10.000 bis 20.000 Seelen.

III. " " " " " " alle übrigen Orte.

B. Wenn sich bei der Bemessung der tarifmäßigen Steuergebühr Bruchtheile ergeben, welche den Betrag eines halben Neukreuzers nicht erreichen, so sind dieselben als halbe Neukreuzer, Bruchtheile hingegen, die einen halben Neukreuzer überschreiten, jedoch einen ganzen Neukreuzer nicht erreichen, als ganze Neukreuzer anzurechnen und einzuheden.

Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit ein außerordentlicher Zuschlag zu den direkten Steuern für die Dauer der durch die Kriegereignisse herbeigeführten Verhältnisse angeordnet wird.

Die unter den gegenwärtigen Umständen eingetretene außerordentliche Steigerung der Staatsverordnungen macht eine Erhöhung der direkten Besteuerung unumgänglich notwendig.

Zu diesem Zwecke finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichs-

Rathes mit möglichster Schonung der Steuerpflichtigen für die Dauer der durch die Kriegereignisse herbeigeführten Verhältnisse einen außerordentlichen Zuschlag zu den direkten Steuern nach folgenden Bestimmungen anzuordnen:

1. Dieser Zuschlag hat

- a) bei der Grund- und Hauszinssteuer ein Sechstheil,
 - b) bei der Hausklassensteuer die Hälfte,
 - c) bei der Erwerbssteuer, der Einkommensteuer und im lombardisch-venetianischen Königreiche dem contributo arti e commercio ein Fünftheil
- der einfachen ordentlichen Gebühr zu betragen und ist

neßen den bisher bestehenden Zuschlägen vom Beginne des zweiten Semesters vom Verwaltungsjahre 1859 anfangen in den für die Hauptgebühr vorgeschriebenen Fristen einzuzahlen.

2. Von diesem außerordentlichen Zuschlage bleibt die Personalvermehrung in den Kronländern, in denen diese Steuergattung eingeführt ist, ausgenommen.

3. Derselbe hat sich auch nicht zu erstrecken:

a) Auf die Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien in den Kronländern, in denen dem Schuldner das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen solcher Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist;

b) auf die Einkommensteuer von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, soweit von denselben der Abzug der gedachten Steuer bei der Auszahlung der Zinsen nach Wiener Verordnung vom 28. April d. J. (R. G. Bl. Nr. 67) statuiert worden hat.

4. Mein Finanzminister ist angewiesen, die gegenwärtigen Anordnungen in Vollzug zu setzen.

Wien, den 13. Mai 1859.

Franz Joseph m. p.

Gr. Vuol. Schauenstein m. p. Freih. v. Bruck m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Mansouet m. p.

Um auch den Zivilärzten in freier Welt die Gelegenheit zu bieten, ihre allseitig laut gewordene Theilnahme an der gerechten Sache, für welche die k. k. Armee in Waffen steht und in Italien kämpft, durch den Eintritt in den feldärztlichen Dienst zu betheiligen, werden im Nachhange zu der, mittelst der „Wiener Zeitung“ Nr. 98 vom 30. April d. J. veröffentlichten Kundmachung nachfolgende Bestimmungen zur Erleichterung des Eintrittes dieser Aerzte in den Armeedienst hiermit bekannt gegeben:

1. Bei der permanenten Anstellung von Doktoren der Medizin und Chirurgie als wirkliche Oberärzte wird von dem Maximalalter von 32 Jahren abgesehen, und dasselbe wie bei Anstellungen im k. k. Staatsdienste überhaupt, bis zum 40sten Lebensjahre ausgedehnt.

2. Die bleibende Anstellung von verheirateten Doktoren der Medizin und Chirurgie wird an keine andere Bedingung gebunden, als an die Vorlage des Pensionsverzichtvertrages ihrer Gattinnen.

3. Die im Punkte 7 der oben erwähnten Kundmachung den Zivilärzten und Zivilwundärzten, welche nur in die temporäre Dienstleistung in stabilen Spitalkrankheiten eintreten wollen, zuerkannten Befreiungen, nämlich:

a) Diäten für die Zeit ihrer Dienstleistung im Betrage von 5 fl. ö. W. für Doktoren und von 3 fl. ö. W. für approbirete Wundärzte;

b) Naturalquartier, wie solches nach dem Transferralousmaße für Ober-, beziehungsweise Unterärzte festgesetzt ist;

c) Vergütung der Reiseauslagen aus ihrem Domizil in den Aufstellungsort und wieder zurück, nach den bestehenden Eisenbahn- oder Walleposttarifen;

d) für den Fall, als sie in der Spitalsdienstleistung ihr Leben einbüßen sollten, die Zusicherung einer Gnadengabe für ihre Witwen und Waisen, kommen

auch den Zivilärzten und Zivilwundärzten ohne Ausnahme zu, welche in die temporäre Dienstleistung in stabilen Dienstankstellen treten.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil, XXIII. Stück, XI. Jahrgang 1859.

Inhalts-Übersicht:

A.

Nr. 103. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 2. April 1859, wodurch erklärt wird, daß im Sinne der bestehenden Gesetze Geld- und andere Vermögensstrafen auf die Erben des Verurtheilten übergehen, wenn der Tod desselben nach eingetretener Rechtskraft des Strafkenntnisses erfolgt ist.

Nr. 104. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des k. k. Armee-Ober-Kommando und der k. k. Oesterreichischen Polizei-Behörde v. 5. April 1859, wodurch in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 1. April 1859 die eigenmächtige Einführung von Religionsgesellschaften (Sekten), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen sind, oder die Theilnahme daran als strafbar erklärt wird.

Nr. 105. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 9. April 1859, wodurch der §. 316 der Straf-Prozeß-Ordnung erläutert wird.

B.

Nr. 106—108. Inhaltsanzeige der unter den Nummern 55, 56 und 57 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1859 enthaltenen Erlässe.

Laibach den 21. Mai 1859.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landes-Regierungs-Blattes für Krain.

Am 18. Mai 1859 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 77. Die kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1859 — wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme Dalmatiens, des lomb. v. n. it. Königreichs und der Militärgrenze — in Betreff der künftigen Besteuerung des Verbrauches von Wein und Fleisch.

Nr. 78. Die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 13. Mai 1859 — wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Krakau und die Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, das Gebiet von Triest, Görz und Gradiska, Istrien mit den quarnerischen Inseln, Tirol und Vorarlberg — wegen Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1859 (Nr. 77 des R. G. B.) über die Einhebung der Verzehrungs-Steuer von Wein und Fleisch.

Nr. 79. Die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 13. Mai 1859 — wirksam für Ungarn und die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banat — wegen Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1859 (Nr. 77 des R. G. B.) über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch.

Nr. 80. Die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 13. Mai 1859 — wirksam für Siebenbürgen — wegen Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1859 (Nr. 77), über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch.

Nr. 81. Die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 13. Mai 1859 — wirksam für Kroatien und Slavonien — wegen Durchführung der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1859 (Nr. 77), über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch.

Wien, 17. Mai 1859.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 20. Mai.

Auf Veranlassung der hiesigen Landwirthschaftsgesellschaft fand heute für weiland Se. kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Johann Bapt. als ihrem gnädigsten obersten Schutzherrn, in der Domkirche ein solennes Todtenamt Statt, welches der hochwürdigste Herr General-Bischof Kos unter zahlreicher Assistenz zelebrirten und wozu auch Se. Excellenz der Herr Statthalter Graf von Chorinsky, als Protector der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, erschienen sind.

Laibach, 20. Mai.

Die „Br. Ztg.“ sagt in Bezug auf die Steuererhöhung während der Kriegsdauer:

Oesterreich steht abermals mit Anstrengung aller seiner Kräfte für die theuersten Güter der Menschheit, für Religion, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit, die Ehrwürdigkeit der Verträge und die Sicherheit des Besizes in den Schranken. Den Opfern an Blut gestellt es bereitwillig die Opfer an seiner Habe, und indem es den Anforderungen gerecht wird, welche in diesen schweren Tagen sein Kaiser zu stellen genöthigt ist, bietet es darüber hinaus reichliche freiwillige Gaben dar.

Mit den letzten, durch die gegenwärtigen Verhältnisse veranlaßten Steuererhöhungen ist der Kreis der Maßregeln dieser Art für jetzt abgeschlossen. Sie betreffen alle jene Steuerobjekte, welche die größte Zahl von Steuerpflichtigen umfassen, so daß die auf jeden Einzelnen fallende Quote eine verschwindend kleine ist. Nur um geringe Beträge wird die Erhebung der direkten Steuern den Preis der Lebensmittel oder des Mietzinses erhöhen, und von den neuen Zuschlägen zu den indirekten Steuern fallen kaum $\frac{1}{10}$ eines Kreuzers auf die Maß Bier, das Seidel Brannwein, $\frac{1}{10}$ eines Kreuzers auf das Pfund Zucker und das Pfund Salz, um $\frac{1}{10}$ % wird die Abgabe von gewöhnlichen Darlehen, um $\frac{1}{100}$ % jene von Wechselgeschäften, um $\frac{1}{100}$ % jene von Hypotheken, um $\frac{1}{100}$ % und $\frac{2}{100}$ % jene von Eigentumsübertragungen unbeweglicher Sachen vermehrt, und selbst hierbei ist den Ausnahmeverhältnissen Rechnung getragen. Die Erhöhung hat endlich weder die Tabakmonopolpreise noch die Zollgebühren berührt, da erstere erst jüngst gelegentlich der Umrechnung in die österreichische Währung eine Steigerung erfahren haben und letztere durch die Forderung der Zollzahlung in Silber entsprechend getroffen sind.

Fenilleton.

Vom Kriegsschauplatze.

Hauptquartier Mortara, 13. Mai.

Um unsere Soldaten vor den Wirkungen der sehr empfindlichen Kälte zu schützen, wurde angeordnet, daß sie von nun an, so weit es die Umstände erlauben, unter Lagerhütten bivouaquieren sollen, deren Fertigstellung rasch von Station geht, da das Material überall in der Nähe der Lagerplätze anzutreffen ist. Das Gerippe wird durch Baumäste gebildet, und durch Gerste, Stroh, Heu und Blätterwerk eingedeckt. Einzelne Truppenkörper, wie z. B. die Jäger, ziehen andere Lagerarten vor; sie pflegen sich einzugraben und decken sich durch ein schräges Dach aus Stangen; auf die durch Plankwerk gebildeten Unterlagen werfen sie dann die ausgehobene Erde. Die Gefährlichkeit, mit der diese Einrichtungen vorgenommen werden, ist überraschend; überall längs der Straßen sind derartige Hütten zu entdecken. Freilich sind in der Nähe die Bäume umgehauen, das Gerste und die Orsuna abgemäht. Die mehrstädtige Ruhe hat unseren Leuten sehr gut getan, sie haben sich sichtlich erholt; nicht minder die Pferde. Unsere Bataillone gleichen alle mehr oder weniger den wandernden Wäldchen von Birnam; die Mannschaft pflegt sich Feldzeichen aufzustecken, die weniger durch Zierlichkeit, als durch Umfang Wirkung machen; ein in

Doppelreihen marschirendes Bataillon von oben betrachtet, gleicht einem grünen Strome, auf dessen Oberfläche, gleich fliegenden Fischen, die Bayonnette funkeln. Die Kanoniere schmücken ihre Rohre mit Blumen; am liebsten sind die blauen Kornblumen, die auf dem goldenen Metalle materisch abstecken; sogar die Ohren, die den Truppen nachgetrieben werden, sind geschmückt. Wer den Geist kennen will, der unsere Leute durchdringt, der muß sie auf dem Marsche sehen, ihren heiteren Gesängen lauschen, sie im Bivouak beobachten und untereinander sprechen hören von den Hoffnungen, den Freuden und Leiden des Feldzugs.

In Heere schimmern unermeßliche Schätze von allen kriegerischen und reinmenschlichen Tugenden; derselbe Husar, der über mit behaglicher Schadenfreude erzählt, wie er beim letzten Vorpostengefechte einem unglücklichen piemontesischen Reitermann über die Wipfel habe, schleicht sich villleicht aus dem heitern Kreise weg auf die Feldpost, um seiner darbenenden Mutter davor ein Päckchen mit einigen vom Blunde abgesparten Zwanzgern zu senden. Der österreichische Soldat nimmt im Feldlager die Gefühle der Menschlichkeit, der Heimlichkeit und der Güte mit; Brutalität und Hartnäckigkeit liegen dem gemüthlichen und ritterlichen Zuge seines Charakters fern. Vornehmlich ist die Haltung des italienischen Regiments Sigismund; man sieht es fast jedem einzelnen Soldaten an, daß er sich verantwortlich glaubt für die Aufführung seines Regiments, und daß er noch mehr wie seine Kameraden der anderen Regimenter, das Vertrauen des Kriegsherrn zu rechtfertigen habe, der die braven

Veroneser beraten hat, der Welt zu beweisen, daß seine italien. Soldaten weder an Treue, noch an Tapferkeit den übrigen nachstehen. — Vor Vercelli, dem vorgeschobenen Posten unserer Armee, gegenüber der Linie Casale-Messaneria, finden fortwährend Plänkelen Statt, bei denen unsere Jäger und Husaren den Feind stets den Kürzern ziehen lassen. Während die Unseren mit kleinen Streif-Kommanden gegen die Piemontesen ausziehen, rücken diese nur mit größeren Abtheilungen vor, suchen aber stets das Weite, sobald die Unseren Mienen machen, den Kampf anzunehmen. So leitete General Baron Gablenz am 7. Mai eine scharfe Rekognosirung gegen den Brückenkopf von Casale, dem sich seine Plänkler bis auf 300 Schritte näherten. Als 5 Bataillone Piemontesen mit einer Division Kavallerie und 2 Geschützen herausgebrochen waren, entspann sich ein lebendiges Plänklergefecht. Nach einem halben Duzend Schüssen war die piemontesische Artillerie demontirt und zum Rückzug gezwungen. Ein Bataillon gerieth in Verwirrung durch eine Granatenkariätsche, die vor seiner Fronte niederfiel und große Verheerungen anrichtete. Unsere Jäger bielten sich tapfer, wie immer, und feuerten mit mühevoller Ruhe und Kaltblütigkeit. Als der Generalstabshauptmann Vafos mitten im Angeln der Trallenkette sein Pferd unter dem Leibe verlor, da sprengte ein Husar vorbei und bot ihm sein eigenes an. Leider durfte der General Baron Gablenz nicht einen kühnen, jedenfalls von Erfolg begleiteten, Handstreich auf den Brückenkopf wagen, denn der Besitz dieses Werkes, das von der jenseitigen Festung Casale dominirt wird, ist für uns ohne Bedeutung. Die

Durch die Verallgemeinerung der Besteuerung des Weines und des Fleisches — während bisher in Ungarn und seinen ehemaligen Nebenländern bloß die Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern und in den übrigen durch die Erhöhung verführten Kronländern bloß der Kleinverschleiß besteuert waren, — ist einer alten, von vielen Seiten geltend gemachten Forderung der Gerechtigkeit genügt worden. Durch eine besondere Allerhöchste Verfügung wurde überdies derjenigen Klasse der Bevölkerung, welche durch die neue Ausdehnung der Weinsteuer härter als billig hätte getroffen werden können, nämlich den Weinbauern in den Gegenden, wo der Wein bisher einer höheren Gebühr unterlag, ein Steuernachlaß gewährt, der in den meisten Fällen die Hälfte der Steuer erreicht.

Endlich wurde durch eine weitere Allerhöchste Entschliebung ausdrücklich festgesetzt, daß durch den eingeführten außerordentlichen Zuschlag den Ergebnissen der über das Ausmaß und die Einbezugsmodalitäten der Steuer von Brautwein und Zucker eingeleiteten Enquête nicht vorgegriffen sei. Wenn diese Erhebungen, deren Beilegung unter Einem verfügt wurde, die Nöthigkeit einer Aenderung in der einen oder anderen Richtung darthun sollte, so wird diese bleibend durch Aenderung des Steuermaßes und der Steuererhebungsart selbst erfolgen.

Die Vorsehung wird Oesterreich mit unversehrter Kraft durch den Krieg und die Uebel in seinem Gefolge hindurchführen und es werden ruhigere und glücklichere Zeiten kommen, in denen die Steuerlast wieder auf das gewohnte Maß wird zurückgebracht werden können.

Oesterreich.

Wien. Ihre Maj. die Kaiserin Maria Anna haben zur Errichtung eines Vet- und Schulhauses in Novaraballas im Banate 600 fl. zu spenden geruht.

— Mehrere in Wien lebende, außer Oesterreich geborene Deutsche haben „an alle in Oesterreich lebenden Ausländer deutscher Nation“ eine Einladung zu einer Versammlung, welche am 21. Mai Abends 7 Uhr im Saale des Gasthauses zum „grünen Thor“ in der Rosranogasse stattfinden wird, erlassen, um eine Ergebnissen Adressen an Sr. Majestät dem Kaiser abzufassen. An diese Einladung knüpft sich zugleich der Vorschlag, ein Comité zu bilden, welches die geeigneten Mittel zur Bildung eines Fonds zur Unterstützung der im gegenwärtigen Kampfe invalid werdenden Krieger, sowie der Witwen und Waisen der Gefallenen, ergreifen soll.

Mailand. 16. Mai. Heute Nachts fand bei Socaglia ein Zusammenstoß zwischen zwei Militärjungen statt. Wie die „Gazzetta di Milano“ meldet, blieben 1 M. todt, 3 wurden schwer, 22 leicht verwundet.

Italienische Staaten.

Prinz Napoleon hat folgenden Tagesbefehl erlassen:

Hauptquartier zu Genua, 13. Mai 1859.

„Soldaten des fünften Korps der italienischen Armee! Der Kaiser beruft mich zu der Ehre, euch zu befehligen. Mehrere von euch sind meine ehemaligen Kameraden von der Alma und von Inkerman. Wie in der Arm, wie in Afrika werdet ihr eures glorreichen Rufes würdig sein. Mannszucht, Muth und Ausdauer sind die militärischen Tugenden, die ihr von Neuem Europa zeigen werdet, das mit Aufmerksamkeit die großen, sich vorbereitenden Ereignisse erwartet. Das Land, welches die Wiege der alten Zivilisation und der modernen Wiedergeburt war, wird

Piemontesen erlauben sich mitunter Helmschuttern, die ein sehr schlechtes Licht auf den ritterlichen Geist ihrer Kriegsführung werfen; so wurde eine vorgeschobene Bataillon von einem Trupp von mehr als 20 piemontesischen Reitern angegriffen und mit 10 Schüssen im Leibe todt auf dem Plage gelassen. Einzelne Husaren führen mitunter Stüde auf, die an Kühnheit und Verwegenheit ihres Gleichen in der Kriegsgeschichte suchen; die piemontesischen Kavallerie steht bei ihnen sehr schlecht angeschrieben, weil sie sich nicht aufs Handgemenge einläßt und große Schwerfälligkeit entwickelt; der Husar ist mit seinem Pferde, so zu sagen, identisch, dem sardinischen Reiter ist das Ross ein Vehikel, dessen Leitung und Führung seine ganze Aufmerksamkeit erheischt, so daß er keine Zeit hat, den Säbel zu schwingen.

Die „Gazzetta di Milano“ beschreibt in einem Briefe aus Mortara, 14. Mai, ein Scharmügel: „Am 12. d. M. stieß eine Husaren-Patrouille, aus 6 Mann und 1 Unteroffizier bestehend, zwischen Verelli und Biella auf ein 50 Mann starkes Reiterpiket der Piemontesen. Die Aufforderung, sich zu ergeben, wurde damit beantwortet, daß die wackeren Husaren auf die Feinde losprengten, ihre Linien durchbrachen, mit Zurücklassung eines erschossenen Pferdes glücklich zu den Ihrigen zurückgelangten und auch einen verwundeten Kameraden mit sich nach Verelli brachten.“

euch die Freiheit zu verdanken haben. Ihr werdet es auf immer von seinen Beherrschern befreien, seinen ewigen Feinden Frankreich, deren Name sich in unserer Geschichte mit der Erinnerung an alle unsere Kämpfe und alle unsere Siege vermischt. Die Ausnahme, welche die italienischen Völker ihren Befreier bereiten, beweist die Gerechtigkeit der Sache, deren Verteidigung der Kaiser übernommen hat. Es lebe der Kaiser! Es lebe Frankreich! Es lebe die italienische Unabhängigkeit!

Der Prinz Oberkommandant des fünften Korps der italienischen Armee: Napoleon (Jerome).“

— Der „Piceno“ meldet:

„In Folge der offiziellen Anerkennung der Neutralität des Kirchenstaates hört von heute ab der mittelste Rundmachung vom 8. d. M. veröffentlichte Belagerungsstand auf.“

Die Rundmachung vom 19. Mai 1857 bleibt dagegen in voller Wirksamkeit aufrecht erhalten.

Ancona, 8. Mai 1857.

Der k. k. General-Kommandant der österreichischen Truppen.

Anton Ritter Molinari v. Montepastello.“

Frankreich.

Paris. 12. Mai. Es läßt sich nicht länger verhehlen, daß der Herzog von Malakoff seinem Zorn über die Rolle, die man ihm spielen läßt, Luft gemacht hat. In der letzten Sitzung des Geheimenraths hat er maßlos darüber getobt, daß man ihn von London zurückverließ, damit er Canrobert in Nancy ersee, wie es der „Moniteur“ zur Beilegung Deutschlands gesagt hatte. Dem Kaiser ist es niemals eingefallen, Pellissier gleichsam als Connetable an der Spitze der im Lande bleibenden Militärmacht und als Herrn der Hauptstadt hinter sich zurückzulassen. Nur ein albern Verläumdung konnte ihm einen solchen Mangel an Vorsicht zumuthen. Die Kraftausdrücke, mit welchen Pellissier seine Unzufriedenheit, seinen Ekel an seiner Stellung, an dem ganzen Regime auspricht, können nicht wiederholt werden. Schon in der Arm hat er sich einmal erlaubt, auf eine ihm aus den Tuilerien telegraphirte taktische Anweisung ein einfaches „M“ zurück zu telegraphiren. Der Skandal in den höchsten Verwaltungskreisen könnte nicht größer sein. Unter solchen Umständen wird der Kaiser seine Abwesenheit möglichst abkürzen. Er denkt, in zwei Monaten werde er genug für seinen Kriegsrath haben, um mit Vorbehalt beladen seinen Einzug in Paris halten zu können. Hieraus entstand das Gerücht, der ganze Krieg werde nicht länger dauern.

Der Prinz Napoleon, heißt es jetzt, wird mit einem Theil seines mobilen Korps in Livorno landen. Der Admiral Jurien de la Gravière soll nun beauftragt sein, die Blokade im adriatischen Meer, jedoch mit besonderen Rücksichten auf Triest, zu effektuieren. Eine Landung an den adriatischen Küsten soll jedoch nicht beabsichtigt werden, wenigstens vorerst nicht. In diplomatischen Kreisen zirkuliren schlimme Gerüchte aus dem Orient. Man spricht viel von einer russischen Agitation in Griechenland seit der Anwesenheit des Großfürsten Constantin in Athen, und in den Donaufürstenthümern will eine Partei den Obersten Gouza dastu bringen, daß er zu Gunsten des Großfürsten Michael die Regierung niederlegt. Die Pforte hat dem Pariser Cabinet zugleich mit ihrer Neutralitätserklärung im gegenwärtigen Krieg eine ausführliche Darstellung der russischen Verschwörungen und Wählerlein zugestellt. — Briefe aus Turin versichern, nach der Angabe von Personen, die von Verelli sich entfernt hatten, daß die österreichischen Offiziere ihre Wohnungen in den Gassen bezahlten, da Soldaten in den öffentlichen Gebäuden, keineswegs in Privathäusern, einquartiert wurden, und die Einwohner bloß Lebensmittel, Brennmaterial und Streustroh liefern mußten. Eine Hungersnoth in den Gegenden zwischen Turin und dem Tessin soll bevorstehend sein, aus Turin mußten schon Lebensmittel an Landgemeinden verbracht werden. Jede öffentliche Aeußerung über den Krieg zieht eine Verhaftung nach sich. Die Polizei überwacht aufs Schärfste die Kaffeehäuser.

„Briefe aus den französischen Grenzdepartementen sprechen bereits nicht mehr von einer Rheinobservationsarmee (mit dem Hauptquartier in Nancy), sondern von einer „Rheinoperationsarmee“; sie bestätigen, daß massenhafte Zuzüge von Mannschaften und Geschützen aus dem Inneren Frankreichs nach der Rheinprovinz hin in Bewegung sind; und wenn auch die Angabe, daß dort ein Heer von 250,000 Mann gebildet werden solle, vorerst übertrieben erscheint, so laßt man sich doch nach Allem darauf gefaßt machen, daß in dieser Richtung bald eine große Streitmacht versammelt sein wird.“

Paris. 15. Mai. Prinz Jerome hat als Mitregent ein besonderes Cabinet konstituiert, das so lange bestehen wird, als der Kaiser abwesend ist. Die Mitglieder desselben sind dem Staatsrath entnommen: Herr Crignon di Montigny, Minister de Requete, als Cabinetschef und Baron v. Mackau, Auditor zweiter Klasse, als Attaché.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Wien. 19. Mai. Eine telegraphische Depesche aus Pirano meldet, daß der Kapitän der norwegischen Brigg „Alma“, von Venedig kommend, berichtet, er sei vor Venedig von einer französischen Fregatte angehalten und nach Visitation seines Schiffes bedeutet worden, daß mit Ausnahme der Häfen von Triest und Ancona alle übrigen österreichischen Häfen in Blokade stand erklärt wären.

Das Festungskommando in Venedig hat hierüber noch keine Notifikation erhalten.

Dem Kapitän der „Alma“ sagte der visitirende Offizier, daß in der Nähe von Cattaro andere 15 französische Kriegsschiffe sich befänden.

Aus Rovigno wird gemeldet, daß 15 Miglien von der Küste entfernt, ein französisches Kriegsschiff, von Venedig kommend und dahin wieder zurückkehrend, gesehen worden ist.

Die drei Kriegsschiffe, deren Erscheinen vor Venedig erwähnt worden ist, außerdem zur Nachzeit nächst Cortelazzo, bei Tage geben dieselben auf Venedig aus, — und 6 arme Schoner und Briggs nebst 6 Trabakeln sind bereits als Trophäe und gute Preise in die Hände der tapferen Seehelden gefallen!

Triest. 19. Mai. Einem beladenen Bremer Rauffahrer wurde von dem französischen Geschwader die Fortsetzung der Fahrt nach Venedig nicht gestattet, weil jener Hafen blokirt werde; doch könne er nach Triest oder in einen der istrischen Häfen gehen, die nicht blokirt seien. Derselbe ging in Pirano vor Anker.

Berlin. 19. Mai. Wie man hier in guten Kreisen erfährt, ist die Fabrikation der vielbesprochenen neuen Geschütze in Frankreich gänzlich mißlungen und zwar aus Mangel des hierzu erforderlichen geeigneten Materials. Ihre Majestäten der Königin und die Königin sind gestern Abends von Dresden hier eingetroffen.

Bern. 19. Mai. Nachrichten aus dem Kanton Tessin zufolge wurden von den Schweizern für die Bombardie bestimmte Waffen konfisziert.

Rom. 13. Mai. Hier wurde die Vieh- und Fleischausfuhr verboten.

Brüssel. 19. Mai, 6 Uhr Abends. Die „In-terpretance“ meldet nach Pariser Briefen vom 18., daß Contre-Admiral Dupont zum Befehlshaber der Landungskorps ernannt ist, welche unter den unmittelbaren Befehlen des Kaisers stehen wird. (Presse.)

Paris. 19. Mai. Die „Bombay-Times“ meldet, daß der Rebellen-Chief Tantia-Tope in See-vree hingerichtet wurde, und daß der bekannte Jeth in Calcutta gestorben ist. (Presse.)

Paris. 19. Mai. Der „Moniteur“ meldet, daß die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers auf den 28. verlagert sind. Die Organisation der Armee wird fortwährend eifrig betrieben. Aus Alexandria wird gemeldet: Man ist jetzt mit der Herstellung der von den Oesterreichern zerstörten Eisenbahnstrecken, Straßen und Brücken beschäftigt. Die Arbeiten sind der Vollendung nahe. Nachrichten aus Vercelli zu Folge dauern die „Erpressungen“ der Oesterreicher fort. Die Bevölkerung sei außer Stand diesen Anforderungen zu genügen.

In der Nacht vom 16. auf den 17. erlitten die Oesterreicher eine Bresche an der Brücke von Valenza und versuchten einen am festsitzenden Ufer befindlichen Posten von 8 Mann aufzubeben. Der Posten zog sich feuernd zurück, worauf auch der Feind sich zurückzog. Am Morgen begannen die Oesterreicher gegen die Barten, welche am rechten Po-Ufer nächst der Straße von Alexandria nach Mortara angelegt waren, ein Artilleriefeuer. Wir erwiderten es nicht, die unbedeutende Kanonade blieb ohne Erfolg.

(Wir bringen diese Depesche zum Beweise, mit welchen Nachrichten vom Kriegsschauplatz man in Paris das Publikum bedient.)

Paris. 19. Mai. Hier einlangten Privatnachrichten zufolge soll die französische Armee an Lebensmitteln Mangel leiden. Alle in Frankreich befindlichen Militärbäckereien sind mit der Anfertigung von Biscuit vollauf beschäftigt. Die ganze nach Cochinchina abgegangene Eskadre ist zurückgerufen worden.

Corfu. 12. Mai. Hier liegen 12 Lloydampfer. Ernsthafte Vertheidigungsanstalten werden getroffen; eine Telegraphenstation wurde errichtet, um fremde Schiffe zu signalisiren. Im Hafen blieb bloß ein englisches Kriegsschiff zurück. Gerüchweise verlautet, daß die in Malta befindliche Flottenabtheilung nach Genua abgegangen sei.

Galatz. 6. Mai. Man erwartet am 1. Mai, griechischen Kalenders, die Unabhängigkeits-Erklärung der Moldau-Balachei von der Pforte, so wie den Einmarsch der Russen (?), welche mit einem starken Armeekorps schon drei Tagmärsche von hier entfernt stehen. Man glaubt hier allgemein an eine allgemeine Erhebung in den türkischen Provinzen gegen den Sultan. Frankreich, unterstützt von Rußland, wählt gewaltig.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatt der österr. kais. Wiener Zeitung.
Wien, 19. Mai Mittags, 1 Uhr.
Die Stimmung günstiger, das Geschäft lebhaft, die Effektenkurse fest und höher. — Devisen mehr ausgetreten, etwas höher.
Öffentliche Schuld.

A. des Staates.

	Geld	Mare
In österr. Währung zu 5% für 100	54 51	55.50
Aus d. National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	63 70	63.90
Vom Jahre 1851. Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	58 25	58.50
zu 4 1/2% " 100	49.70	49.75
mit Verlos. v. J. 1834 f. 100 fl.	26.50	26.50
" 1839 " 100 "	112.50	114. —
" 1854 " 100 "	98.50	99. —
Gemeindefonds zu 42 L. austr.	12. —	12.50

B. der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

v. Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	89. —	90. —
" 5% " 100 "	60. —	61. —
" Tem. Banat, Croat. u. Slav. zu 5% f. 100 fl.	58. —	59. —
" Galizien zu 5% für 100 fl.	59. —	59.50
" der Bukowina " 5% " 100 "	57. —	58. —
" Siebenbürgen " 5% " 100 "	57. —	58. —
" ane. Kronländer " 5% " 100 "	75. —	85. —
m. der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% f. 100 fl.	—	—

Aktien

der Nationalbank pr. St.	712. —	715. —
d. Kredit-Anstalt für Handel u. Gewerbe zu 200 n. d. W. pr. St.	132. —	132.10
d. n. öst. Ges. f. d. Eisenbahn zu 500 fl. G.M. 455. —	46. —	—
d. Kaiser Ferd. Nordb. 1000 n. G.M. pr. St.	1510. —	1545. —
d. Staats-Eisenb.-Ges. f. 200 n. G.M. oder 500 Kr. pr. St.	200.50	201. —
d. Kaiser. G. f. d. Eisenbahn zu 200 fl. G.M. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	115. —	116. —
d. f. d. n. öst. Eisenb. 200 n. G.M. v. St.	118. —	119. —
d. Eisenbahn zu 200 fl. G.M. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105. —	105. —
d. f. d. Staats-, lomb.-venet. und Central-Eisenb. zu 200 fl. d. W. mit 80 fl. (40%) Einzahl. neuer St.	68. —	69. —
d. Kaiser Franz-Josef Eisenbahn zu 200 fl. oder 500 Kr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung pr. St.	—	—
d. öst. D. u. W. Dampfschiff-Gesellschaft zu 500 fl. G.M. pr. St.	345. —	348. —
d. öst. D. u. W. Dampfschiff-Gesellschaft zu 500 fl. G.M. pr. St.	—	100. —
d. Wiener Dampfschiff-Ges. f. 500 fl. G.M.	330. —	—

Pfandbriefe

der Nationalbank 6jährig zu 5% für 100 fl.	93. —	94. —
auf G.M. (verlosbar zu 5% für 100 fl.)	90. —	91. —
der Nationalbank 10jährig zu 5% für 100 fl.	87. —	87.50
auf öst. Währung (verlosbar zu 5% für 100 fl.)	74. —	74.50

Loose

der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 n. österr. Währung pr. St.	85.25	85.50
Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft zu 100 fl. G. M. pr. St.	91. —	92. —
Eisenbahn zu 40 fl. G.M. pr. St.	71. —	72. —
Salm " 40 " " " " " " "	33. —	34. —
Balfy " 40 " " " " " " "	33. —	34. —
Glary " 40 " " " " " " "	34. —	35. —
St. e. n. d. " 40 " " " " " " "	32. —	33. —
Windischgrätz " 20 " " " " " " "	19. —	20. —
Waldstein " 20 " " " " " " "	22. —	23. —
Kreuzwisch " 10 " " " " " " "	13. —	14. —

Effekten-Kurse vom 20. Mai 1859.

1. Öffentliche Schuld.

A. des Staates.

Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	63.60 d. W.
Metalliques " 5% " 100 fl.	58.30 d. W.
Mit Verlosung: Vom Jahre 1853 detto	112.50 d. W.
" 1854 detto	98.75 d. W.

B. der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

Von Galizien " 5% " 100 fl.	60.75 d. W.
Siebenbürgen " 5% " 100 fl.	57. d. W.

2. Aktien.

Der Nationalbank pr. Stück.	706. d. W.
Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe " 200 fl.	131.30 d. W.
Kaiser Ferd. Nordb. 1000 fl.	1546 d. W.
K. f. d. Eisenb. 200 fl. mit 10 fl. (50%) Einzahl.	115.50 d. W.
f. d. n. öst. Eisenb. 200 fl. G.M. v. St.	119.75 d. W.
Eisenbahn zu 200 fl. G.M. v. St.	105 d. W.
d. Donau-Dampfschiffahrt-Ges. f. 500 fl. G.M.	338. d. W.

3. Pfandbriefe.

Der Nationalb. auf öst. W. verlosb. zu 5% für 10 fl.	73.50 d. W.
--	-------------

4. Loose.

Der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe pr. Stück.	85. d. W.
--	-----------

Wechsel-Kurse vom 20. Mai 1859.

3 Monate.

Augsburg für 100 fl. südd. Währung	126.50
Krankfurt a. M. für 100 fl. südd. Währung	127. —
Hamburg " 100 Mark Banco	110.20
London " 10 Pfund Sterling	144.50
Paris " 100 Franken	57. —
Mailand " 100 fl. österr. Währung	140. —
Baris " 100 Franken	57.50

Kurs der Gold-Sorten.

Kaiserliche Münzducaten	6.79
" v. d. Münzducaten	6.79
Kronen	19.85
" alte Kronen	9.90

Gold- und Silber-Kurse v. 19. Mai 1859.

	Geld.	Mare.
K. Kronen	19.85	—
Kais. Münz-Ducaten Agio	6.75	—
" v. d. Münzducaten	6.72	—
Napoleon's or	11.75	—
Souverains or	19.85	—
Kriedrich's or	12.30	—
Quids or (deutsche)	11.85	—
Engl. Sovereigns	14.50	—
Russische Imperiale	11.85	—
Silber	40. —	42. —
Bereinigthalen	—	—
Preussische Kass.-Anweisungen	2.23	2.24

Fremden-Anzeige.

Den 18. Mai 1859.

Hr. de Martini, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, von Venedig — Hr. Heidrich, publ. Finanzrath, von Triest — Hr. Call, Doktor der Rechte, von Graz. — Hr. Werth, k. k. Expeditör, — Hr. Riffer, Kaufmann, und — Hr. Breyha, Beamtensgattin, von Triest

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13. Mai 1859.

Anton Nickmann, Schneidergeselle, alt 20 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an den Folgen erlittener Verletzungen und wurde gerichtlich beschaunt. — Dem Herrn Valentin Tefanz, Bäckermeister und Hausbesitzer, sein Kind Katharina, alt 6 Tage in der Stadt Nr. 197, an der Mundperre. — Der Magdalena Waberka, Ambsdienerswitwe, ihr Kind Josefa, alt 2 Jahre, in der Stadt Nr. 162, an Fraisen.

Den 15. Dem Herrn Josef Mallek, Tabaktraffant, sein Kind Juliana, alt 3 Monate 14 Tage, in der Kapuziner-Vorstadt Nr. 4, an der Ausgebrung.

Den 17. Johann Peileuscher, Tagelöhner, alt 49 Jahre, im Zivilspital Nr. 1, an der Lungensucht. — Dem Herrn Jakob Jernitz, gewesenen Solicitor, sein Sohn Michael, Schneidergeselle, alt 24 Jahre, in der Stadt Nr. 65, an der Tuberkulose.

Den 18. Dem Herrn Josef Hauffen, Handelsmann, sein Kind Maria, alt 1 Jahr und 10 Monate, in der Stadt Nr. 9, an Fraisen.

Brodt- und Fleisch-Preis

für die Stadt Laibach vom 21. bis 31. Mai 1859.

Gattung der Feilschaft	Preis in österr. Währ.	Gewicht des Gebäckes	Gattung der Feilschaft	Preis in österr. Währ.	Gewicht der Fleischgattung
Br o t.					
Mundsemmel	1	2 3 1/2	Rindfleisch ohne Zuwage von Mast-Ochsen	23	1
Ordin. Semmel	1 1/2	4 2	" v. Zugochsen, Stier. u. Kühen	21	1
aus Mund-Semmelteig	5	14 1 1/2	Rindfleisch vom Lande eingeführt	19	1
aus ordin. Semmelteig	10	28 3	Bei einer Fleischabnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hintertopfe, Oberfläßen, Rieren und den verschiedenen bei der Auskrottung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mark Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Feilscher berechtigt, hiervon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund, und sofort verhältnismäßig zuzuwägen; doch wird ausdrücklich verboten, für bei dieser Zuwage fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaf-, Schwein-, Fleisch u. dgl. zu bedienen. Wer immer eine Feilschaft nicht nach dem taxirten Preis, Gewichte, oder in einer schlechteren oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkauft, wird nach den bestehenden Gesetzen unanfechtlich bestraft werden. In welcher Hinsicht auch das laufende Publikum aufzufordert wird, für die in dieser Taxe enthaltenen Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Zugung anzuweisen, zu bezahlen; jede Ueberhaltung und Bevorsichtigung aber, welche sich ein Gewerbsmann gegen die Zugung erlauben sollte, gleich dem Magistrate zur geleglichen Verurtheilung anzuzeigen.		
aus 1/2 Weizen und 1/2 Kornmehl	10	1 17			
Roggen-Brot	5	24 2			
Obstbrot aus Nachschüttel vulgo Sor-schüttel genannt	5	26			
	10	1 20			

3. 891. (2)

Zur gefälligen Kenntniß.

Wie bekannt, habe ich die neue Asssekuranz vom 15. Mai bis 15. Juni festgestellt, und schon gestern den 19. Mai habe ich um 500 Mann mehr bequartieren müssen als ursprünglich mir gebühren. Ich kann daher nur mehr 50 Mann aufnehmen und einen Herrn Offizier, jedoch nur von jenen Häusern, die schon lange bei mir asssekurirt sind. Für einen Herrn Offizier sammt Bedienten begehre ich bis 15. Juni 10 fl. ö. W., und dann für jeden Monat 10 fl., ob die Herren Offiziere einen oder durch 30 Tage bequartirt sind.

J. B. Withalm.